

N^o 49.

Decret an die Stände.

Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 28. Februar 1837.

Se. Königliche Majestät lassen den Entwurf zu einem Befehle wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hierländischen Juden nebst Motiven, in den Anfügen den getreuen Ständen zugehen und sind der Erklärung derselben darüber in Huld und Gnaden gewärtig, womit ihnen Allerhöchstdieselben jederzeit wohlbeigerhan verbleiben.

Dresden, am 25. Februar 1837.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Deckblatt eines Gesetzesentwurfs

- Die Gesetzesdebatten in den Kammern 1833/34 und 1836/38⁹⁾ waren ein Spiegelbild der Meinungskonfrontation zur Judenfrage im gesamten Lande. Neben den jüdischen Petitionen mußten sich die Abgeordneten mit zahlreichen Gegenpetitionen, besonders aus dem Mittelstand, und einer Reihe Anfragen staatlicher Stellen auseinandersetzen. Die Befürworter der Emanzipation bestätigten nachdrücklich die Argumente der Juden. Vor allem betonten sie,
- daß durch wissenschaftliche Analysen bewiesen sei, daß Talmud und Talmudismus kein Hinderungsgrund für die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten wären, daß diese im Gegenteil Akzeptanz des Staates und der Obrigkeit und Pflichterfüllung gebieten würden;
 - daß aus einer freien geistigen und gewerblichen Entwicklung der Juden dem Staat Nutzen erwachsen würde (Rückgang des Schacher- und Trödelhandels, Förderung vieler Gewerbe, Steuereinnahmen);
 - daß progressive Judengesetzgebung und erfolgreiche Assimilation in Nachbarstaaten bestätigt hätten, daß Mittelstand und Gewerbe durch jüdische Gleichstellung nicht gefährdet wären und
 - daß die sächsischen Juden eine Modifizierung des Gottesdienstes und des Unterrichtswesens befürworten würden.

Da die Mehrheit der Abgeordneten dieser Argumentation gegenüber ablehnend reagierte und nach wie vor die Bilder der jüdischen Gefahr aufzeigte, kam es 1834/35 nur zur Aufhebung einiger Beschränkungen, die mittlerweile für Sachsen unter Sicht auf die Nachbarländer untragbar geworden waren. Das betraf z. B. das Verbot, ein zünftiges Handwerk zu erlernen und als Geselle zu arbeiten (bei Ausschluß des Meisterrechts), die Feuerordnung von 1751, wonach